



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0561/2015		Datum:	26.10.2015
Kulturdezernent				
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az:	40/Mü	
Gremienweg:				
13.11.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
02.11.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Kostenbeteiligungen der Landkreise - Anpassung der Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der „Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz“ zu und ermächtigt die Verwaltung, diese Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz abzuschließen.

Begründung:

Zur Umsetzung der HSK-Maßnahmen 125, 126 und 128 „Erhöhung der Kostenbeteiligungen der Landkreise“ soll im ersten Schritt die Anpassung der Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz vom 13.10.1988 / 26.10.1988 erfolgen.

Die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Rechte und Pflichten bezüglich der Pflicht- und Wahlschüler an berufsbildenden Schulen aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz in den Gebietsgrenzen vom 07.11.1970 sind seit 26.09.1964/ 01.10.1964 auf die Stadt Koblenz übertragen.

Die Erstattung der Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mayen-Koblenz (Altkreis Koblenz) erfolgt derzeit noch anhand einer aufwändigen Spitzabrechnung.

Da sich die Zweckvereinbarung vom 13.10.1988 / 26.10.1988 noch auf die kameralistische Haushaltswirtschaft bezieht, bedarf es daher insbesondere zu Abrechnungszwecken einer Anpassung an die Haushaltssystematik der Doppik.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen- Koblenz wurde der beigefügte Entwurf für die Neufassung der Zweckvereinbarung erarbeitet, welcher auf folgenden wesentlichen Eckpunkten basiert:

- Die Abrechnungssystematik soll von einer Spitzabrechnung auf eine **Pauschalabrechnung** anhand eines Pro-Kopf-Betrages je Schüler/in umgestellt werden.
- Dieser Pauschalbetrag soll zunächst für **fünf Jahre** verbindlich festgelegt werden. In einem fünfjährigen Turnus ist der Betrag entsprechend neu zu berechnen.
- Es werden seitens der Stadt Koblenz keine fiktiven Personalkosten mehr zur Abgeltung des allgemeinen Personalaufwandes geltend gemacht.
- Seitens des Landkreises Mayen-Koblenz wird auf jegliches **Einvernehmen resp. Beteiligungsprozesse** bei Baumaßnahmen sowie Anschaffungen **verzichtet**.

Zur Ermittlung des Pauschalbetrages wurden die Kosten der Abrechnungsjahre 2010-2012 um Sanierungsmaßnahmen sowie die fiktiven Personalkosten bereinigt, wonach sich ein durchschnittlicher Kostenerstattungsbetrag je Schüler/in i.H.v. **560 €** ergibt.

Da über diese Pauschale jedoch auch anteilig Sanierungs- sowie Baumaßnahmen an den Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz mitfinanziert werden, muss der festzusetzende Pauschalbetrag letztlich über diesem ermittelten Durchschnittsbetrag liegen.

Unter dieser Prämisse hat das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Koblenz das Kostenvolumen an anstehenden Sanierungs- und Baumaßnahmen an den Berufsbildenden Schulen in den nächsten fünf Jahren auf rd. 5. Mio. € beziffert.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz signalisierte zunächst, dass sie maximal 560 € als Pauschalbetrag pro Schüler/in akzeptieren könne.

Die Stadt Koblenz fordert hingegen insbesondere aufgrund der anstehenden Sanierungs- und Baumaßnahmen jedoch einen Pauschalbetrag i.H.v. 675 €

Letztlich konnte man sich in der Mitte auf einen Pro-Kopf-Betrag i.H.v. **635 €** einigen.

Dieser Pro-Kopf-Betrag bedeutet bei ca. 1.312 Schülerinnen und Schülern aus dem ehemaligen Landkreis eine jährliche Kostenbeteiligung i.H.v. **833.120 €**. Die jährliche Kostenerstattung belief sich in den Jahren 2011 bis 2013 auf durchschnittlich 780.900 €, wonach sich dem gegenüber jährlich nun Mehrerträge i.H.v. **52.220 €** ergeben.

Für die Stadt Koblenz würden sich somit folgende **Vorteile** aus der Anpassung der Zweckvereinbarung ergeben:

- **Kalkulierbare** Ertragslage
- **Flexibleres** sowie **effektiveres** und **effizienteres** Verwaltungshandeln möglich, da kein Einvernehmen mehr mit dem Landkreis herzustellen ist
- Pauschale Beteiligung der Kreisverwaltung an Baumaßnahmen ohne Spitzabrechnung

Der vorliegende Entwurf wurde vom Rechtsamt entsprechend geprüft.

Im Rahmen der Sitzung des Schulträgerausschusses am 06.10.2015 wurde dieser bereits über die erforderliche Anpassung resp. Neufassung der Zweckvereinbarung informiert. Die entsprechenden Gremien der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz werden hierüber im November beraten (02.11.2015: Kreisausschuss, 16.11.2015: Kreistag). Der Entwurf ist zur Genehmigung dann schließlich noch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Sobald die Anpassung der Zweckvereinbarung vorgenommen wurde, werden in einem zweiten Schritt zur Umsetzung der oben aufgeführten HSK-Maßnahmen zeitnah die Verhandlungen mit den umliegenden Landkreisen zur Anpassung bzw. Erhöhung der neun übrigen gleichlautenden Zweckvereinbarungen geführt, welche sich inhaltlich von der Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz unterscheiden. Diese Zweckvereinbarungen regeln die Kostenbeteiligung zwischen der Stadt Koblenz und dem jeweiligen Landkreis bezüglich der Abrechnung von einpendelnden sowie auspendelnden Berufsschülern und Berufsschülerinnen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung „Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz“
- Synopse